

Vereinssatzung

des
Inlinehockey Club
Blue Arrows Sasbach e.V.

A. Allgemeines

§1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Inlinehockey Club Blue Arrows Sasbach e.V. und hat den Sitz in Sasbach. Der Gerichtsstand befindet sich in Achern. Der Verein ist beim Amtsgericht in Achern in das Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Inline- und Skaterhockey Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die wettkampfmäßige Ausübung des Inline- oder Skaterhockey Sportes (Teilnahme und Veranstaltung von Turnieren und Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb der IHL oder ISHD Deutschland). Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Südbadischen Rollsport Verband und Südbadischen Sportbund an.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, fördernden (passiven) Mitgliedern und Jugendmitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen.

4. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die sich bereit erklären, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie sind von der aktiven Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen.

5. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz-, Rede- und Stimmrecht.

6. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben bei der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

7. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

3. Mit dem Antrag auf Annahme erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

4. Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt kann jederzeit nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

2. Ordentliche (aktive) Mitglieder und passive Mitglieder, sowie Ehren- und Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Spieler der aktiven Mannschaften müssen selbst für ihre Ausrüstung und deren Verschleißteile sorgen. Der Verein ist nicht verpflichtet die Persönliche Ausrüstung der Spieler zu finanzieren.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten; die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedsbeiträge der aktiven und passiven Mitglieder sind bis zum 15.01 des laufenden

Kalenderjahres zu entrichten.

3. Sämtliche Schulden sind Bringschulden.

4. Es besteht der Vorbehalt, einzelnen Mitgliedern Beiträge zu erlassen, sofern deren Situation einer besonderen Solidarität innerhalb des Vereins würdig ist. Über solch einen Erlass entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Hiervon begünstigte Mitglieder sind angehalten, durch verstärktes Engagement anderweitig zu den Zielen des Vereins beizutragen.

§7 Aufnahmebeitrag, Umlagen, Arbeitsbeitrag

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis maximal 50% des Jahresbeitrags erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr (Stichtag 1.1. des Jahres) ist verpflichtet, Pflichtarbeitsstunden zum Wohle und Erhaltung des Vereins zu leisten, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für jedes aktive Mitglied bis zum 16 Lebensjahr (Stichtag 1.1. des Jahres) ist ein Familienmitglied verpflichtet Pflichtarbeitsstunden zum Wohle und Erhaltung des Vereins zu leisten, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Sollten die Pflichtarbeitsstunden bis zum 30.11. des laufenden Jahres nicht erfüllt werden, so hat das Mitglied einen entsprechenden Geldbetrag, der der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Umlagen stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen und Arbeitsstunden befreit.

§8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

a) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

b) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

2. Der Ausschluss kann erfolgen,

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Beitragssumme bleibt zahlungspflichtig.

b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins.

c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher

Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

C. Vereinsorgane

§9

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1.Vorsitzenden,
- b) dem 2.Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) und kann durch Beisitzer und einen Jugendwart erweitert werden (erweiterter Vorstand)

2. Wählbarkeit:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder hat alleine Vertretungsrecht.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

8. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

9. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

10. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und dem Unterhalt der Vereinsinfrastruktur ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung und Instandhaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

11. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

12. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

13. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres, statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder.

2. Der 1. Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es - der Vorstand verlangt - das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand, sowie ein Bericht der Jugendabteilung.
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
5. Aufstellung des Haushaltsplanes.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer vorzutragen.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
2. Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso zur Auflösung des Vereins erforderlich.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann grundsätzlich kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass in der Sitzung mit den Stimmen von mindestens fünf Mitgliedern ein entsprechender Dringlichkeitsantrag gestellt wird.
5. Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen und nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich mit den Stimmen von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
6. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Dieser Wahlleiter bittet um die Entlastung des alten Vorstandes und Neuwahlen des 1.Vorsitzenden. Nach der Wahl des 1.Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
7. Für die Wahl sind getrennte Wahlvorschläge zu machen. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens ein Jahr lang angehört.
8. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl

statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§14

Vermögen - Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 15

Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§16

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Südbadischen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.